

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. März 1986

794. Amtlicher Quartierplan

Am 27. Januar 1986 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. August 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Au. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 28. August 1981 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 13. Februar 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Weiacherstrasse HS7, S-1, sowie im Norden, Westen und Süden durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rorbas.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die als Quartierstrasse mit Kehrplatz projektierte Auhaldenstrasse. Diese mündet in die Weiacherstrasse HS7, S-1, aus. Der an der Auhaldenstrasse auf 18,0 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die Verkehrsbaulinien an der Weiacherstrasse HS7, S-1, werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Auhaldenstrasse 6,3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten sind nach dem Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses zu verlegen.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 10. August 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Au wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. März 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Gde. Rorbas